



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

**GESCHÄFTSORDNUNG
DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE
DER ANDRÁSSY GYULA UNIVERSITÄT
BUDAPEST, 2013¹**

(BEILAGE ZUR ORDNUNG DES DOKTORSTUDIUMS)

¹ Angenommen durch den Beschluss des Doktorenrates (AUB-DR-III/10/2013) vom 11. Juli 2013, modifiziert durch den Beschluss des Doktorenrates Nr. AUB-DR-VII/14/2014. vom 17.09.2014 und den Senatsbeschluss Nr. 91./2014 vom 09.10.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Geschäftsordnung der Doktorschule	3
§ 1 Gültigkeitsbereich.....	3
§ 2 Aufnahme in die Doktorschule	3
§ 3 Betreuerin/Betreuer	5
§ 4 Ausbildungsvertrag und Betreuungsvereinbarung	6
§ 5 Studienverlauf	7
§ 6 Evaluierung der Studienleistungen.....	8
§ 7 Sprachkenntnisse.....	8
§ 8 Publikationen	8
§ 9 Absolutorium und Zulassung zum Promotionsverfahren.....	9
§ 10 Rigorosum	9
§ 11 Die Dissertation	10
§ 12 Zulassung zur Verteidigung, Einrichtung des Promotionsausschusses	10
§ 13 Publikation der Dissertation.....	11
§ 14 Promotion, Promotionsfeier	11
§ 15 Aberkennung von Dokortiteln	12
§ 16 Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse	13
§ 17 Sonstige Verfahrensregelungen.....	13

ANHÄNGE

AUSBILDUNGSPLÄNE DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB:

Inhalte und Leistungskriterien - Synopse.....	15
Inhalte und Leistungskriterien für das Teilprogramm Geschichte	16
Inhalte und Leistungskriterien für das Teilprogramm Politikwissenschaft.....	17
Inhalte und Leistungskriterien für das netPOL-Programm „Zukunft der Demokratie in Europa“ .	19
Inhalte und Leistungskriterien - für das Teilprogramm Wirtschaftswissenschaft.....	21
ANMELDUNGSBLATT	23
VORSCHLAG FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG DER RIGOROSUMSKOMMISSION	24
VORSCHLAG FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG DES PROMOTIONS-AUSSCHUSSES.....	25
DOKTORURKUNDE	26
ERKLÄRUNG ZUR DISSERTATION.....	27
TEXT DES DOKTORENGELÖBNISSES IM RAHMEN DER FEIERLICHEN PROMOTION	28

Geschäftsordnung der Doktorschule

§ 1

Gültigkeitsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Aufnahme in die Doktorschule, den Studienbetrieb in der Doktorschule, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren und die Prüfungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sowie die Arbeitsweise der Organe und die Wahl der Organmitglieder der Doktorschule gemäß der Ordnung für das Doktorstudium der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (Beilage zur Satzung der AUB), im weiteren Ordnung des Doktorstudiums, so diese eine detaillierte Regelung offen gelassen hat.
- (2) Die Ordnung tritt durch ihre Genehmigung durch den Doktorenrat in Kraft. Sie ist zur Kenntnisnahme dem Senat vorzulegen. Eine Änderung ist nur auf einer ordentlich einberufenen Sitzung des Doktorenrates möglich so ein Tagesordnungspunkt „Änderung der Geschäftsordnung“ rechtzeitig ausgeschrieben wurde und die Änderungsvorschläge mit der Einladung allen stimmberechtigten Mitgliedern zugesandt wurden. Sie erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Sofern Teile dieser Geschäftsordnung ihre Gültigkeit auf Grund von Änderungen der oben genannten Ordnung des Doktorstudiums oder von Änderungen der für diese Ordnung maßgeblichen Gesetze des Staates Ungarn verlieren, bleiben alle anderen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsordnung in Kraft.
- (4) Ausnahmen zur Geschäftsordnung erfordern einen Beschluss des Doktorenrates mit 4/5 Mehrheit der gültigen Stimmen.

§ 2

Aufnahme in die Doktorschule

- (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Doktorschule sowie weitere allgemeine Bestimmungen regelt § 17 der Ordnung des Doktorstudiums.
- (2) §17 Abs. (2) der Ordnung für das Doktorstudium wird dahingehend präzisiert, dass für die Aufnahme ein überdurchschnittlicher Erfolg beim Abschluss des für ein Doktoratsstudium berechtigenden Studiums (im Regelfall mindestens mit der Gesamtnote „gut“) erforderlich ist. Über diesbezügliche Abweichungen entscheidet der Doktorenrat auf Antrag des Betreuers mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Ein Antrag um Aufnahme kann jederzeit gestellt werden. Der Beirat empfiehlt und der Doktorenrat bestimmt jeweils zu Beginn eines Studienjahres die Stichtage für den jeweiligen Bewerbungsschluss für einen Aufnahmetermin, wobei ein Aufnahmetermin zum Ende des Sommersemesters, ein Aufnahmetermin zu Beginn des Wintersemesters und ein Aufnahmetermin zu Beginn des Sommersemesters angesetzt werden soll. Der Bewerbungsschluss ist so zu wählen, dass den Fachausschüssen bzw. den Mitgliedern der Auswahlkommissionen ausreichend Zeit zur Vorbereitung zur Verfügung steht (zumindest vier Wochen).

- (4) Die eingereichten Unterlagen werden nach Prüfung durch die Leitung der Doktorschule auf Vollständigkeit und Richtigkeit an den zuständigen Fachausschuss weitergeleitet. Dieser prüft die fachliche Relevanz des eingereichten Forschungsprojekts und gibt eine begründete Empfehlung über die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zum Aufnahmegespräch, Zurückstellung (Überarbeitung) oder Ablehnung des Antrags ab. Der Beirat entscheidet auf der Grundlage der Empfehlungen der Fachausschüsse über die Einladung zum Auswahlgespräch, Zurückstellung (Überarbeitung) oder Ablehnung des Antrages. Bei einer hohen Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern können auch mehrere Auswahlkommissionen für unterschiedliche Termine eingesetzt werden.
- (5) Die einzelnen Fachausschüsse nominieren die Mitglieder und der Doktorenrat entscheidet über die Zusammensetzung der Auswahlkommission mit einfacher Mehrheit. Die Betreuerin/der Betreuer ist im Verfahren grundsätzlich nicht stimmberechtigt. Der Auswahlkommission muss zumindest ein stimmberechtigter Vertreter des Faches, in dem die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Forschungsschwerpunkt setzt, zumindest ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirates sowie eine weitere Person, die zumindest über einen Ph.D. verfügt und ein anderes Fach vertritt, angehören. Die Auswahlgespräche sind grundsätzlich nicht öffentlich, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft sowie alle Mitglieder des Doktorenrates haben jedoch das Recht mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin des Auswahlgesprächs vom genauen Zeitpunkt und Ort zu informieren.
- (6) Die Auswahlkommission gibt eine Empfehlung über die Aufnahme der Bewerberin /des Bewerbers bzw. die Zurückstellung (bzw. zur Überarbeitung) oder Ablehnung des Antrags ab.

Die Bewertung erfolgt nach folgendem Punktesystem:

- | | |
|--|-----------------------|
| • Qualität des Abschlusses (der Universität oder Hochschule) | – max. 10 Punkte |
| • bisherige wissenschaftliche Leistungen
(Vorträge, Publikationen, Fortbildungen, Lehre) | – max. 10 Punkte |
| • sonstige wissenschaftliche Qualifikationen | – max. 10 Punkte |
| • Sprachkenntnisse | – max. 10 Punkte |
| • Bewertung des Qualität des Promotionsprojektes
(Originalität der Fragestellung, Exposé, fachliche Relevanz, Methodik) | – max. 40 Punkte |
| • Aufnahmegespräch | – max. 20 Punkte |
| | insgesamt: 100 Punkte |

Für eine Zulassung sind min. 60 Punkte erforderlich. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

- (7) Der Doktorenrat entscheidet auf Grundlage der Empfehlungen der Aufnahmekommission.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber die an der AUB ein Masterstudium absolviert haben, dessen Abschluss nicht länger als drei Jahre zurückliegt, können Antrag auf ein verkürztes Aufnahmeverfahren stellen. Der Doktorenrat entscheidet auf Grund der Stellungnahme des Fachausschusses. In diesem Fall kann die Aufnahmekommission auf ein persönliches Gespräch verzichten. Die anderen Vorgaben bleiben davon unbenommen. (Verweis auf Abs. (3) und Abs. (7) der Geschäftsordnung) Der Antrag für einen Gastaufenthalt im Rahmen des § 16 der Ordnung für das Doktorstudium muss bis spätestens zum Ende der Prüfungszeit des

vorangehenden Semesters gestellt werden. Er hat in jedem Fall einen fachlichen Lebenslauf, eine Kurzbeschreibung des laufenden Dissertationsprojekts, eine Beschreibung der geplanten Tätigkeiten sowie eine befürwortende Stellungnahme des Betreuers zu enthalten. Über die Aufnahme von Gaststudierenden entscheidet der Beirat nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses. Die Leiterin/der Leiter der Doktorschule berichtet dem Doktorenrat darüber auf der nächstfolgenden Sitzung.

- (9) Die Entscheidung des Doktorenrates ist den Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 17 Abs. (5) der Ordnung für das Doktorstudium binnen acht Tagen mitzuteilen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich innerhalb von vier Wochen an der Universität zu immatrikulieren, müssen aber spätestens jeweils bis zum 14. März und 14. Oktober immatrikuliert sein. Möchte eine Bewerberin oder ein Bewerber ihren/seinen Studienantritt verschieben, so ist dies um ein Semester durch eine formlose Mitteilung an die/den geschäftsführende/n Koordinator/in der Doktorschule möglich. Eine weitere Verschiebung ist nur mit Genehmigung durch den Doktorenrat möglich. Kommt eine Bewerberin/ein Bewerber der Immatrikulationspflicht nicht nach, so entsteht kein studentisches Rechtsverhältnis. Eine neue Bewerbung ist in einem solchen Fall erforderlich.

§ 3 *Betreuerin/Betreuer*

- (1) Jede Bewerberin/jeder Bewerber muss eine wissenschaftliche Betreuerin/einen wissenschaftlichen Betreuer benennen, die/der sie/ihn nach Zustimmung des Doktorenrates während des Studiums begleitet. Die Annahmeerklärung der Betreuerin/des Betreuers ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Grundsätzlich ist eine nebenberufliche Tätigkeit der Betreuerin/des Betreuers an der AUB Voraussetzung. Hierzu zählt auch die Funktion eines externen Mitglieds des Doktorenrates oder als Lehrbeauftragter.
- (2) Die Wahl von Wissenschaftlern, die an der AUB keine Tätigkeit ausüben, ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Doktorenrates nach Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses möglich. In diesen Fällen muss eine an der AUB tätige Wissenschaftlerin/ein an der AUB tätiger Wissenschaftler vom Doktorenrat als Kontaktperson ernannt werden, die als Mittler zwischen dem Doktorenrat und dem Betreuer fungiert. Die Bestimmungen der Absätze (3)-(5) gelten sinngemäß.
- (3) Die Betreuerin/der Betreuer muss über eine *venia legendi* oder eine gleichwertige Qualifikation im Fach des gewählten Dissertationsthemas verfügen. So der zuständige Fachausschuss und anschließend der Beirat seine Zustimmung gibt, können auch Lehrende, ohne Habilitation, die zumindest über einen PhD oder gleichwertigen Abschluss verfügen, mit der Betreuung beauftragt werden.
- (4) Die Betreuerin/der Betreuer vertritt die Interessen der von ihm betreuten Doktorandinnen und Doktoranden in allen zuständigen Gremien. Sie/Er ist über alle Entscheidungen der Gremien der Doktorschule, welche die von ihm betreuten Doktorandinnen und Doktoranden betreffen, zu informieren und zu Sitzungen, in denen individuelle Anliegen der Betreuten verhandelt werden sollen, mit beratender Stimme einzuladen. Bei Anträgen über disziplinarische Maßnahmen gegen eine betreute Doktorandin/einen betreuten Doktorand hat die Betreuerin/der Betreuer zudem Rede- und Antragsrecht, darf sich jedoch selbst als Mitglied des Doktorenrates an den Abstimmungen nicht beteiligen.

- (5) Die Betreuerin/der Betreuer darf weder dem Prüfungsausschuss für das Rigorosum noch dem Promotionsausschuss seiner Doktorandinnen und Doktoranden angehören.
- (6) Nach Aufnahme in die Doktorschule erstellen die Doktorandinnen/Doktoranden gemeinsam mit ihrer Betreuerin/ihrem Betreuer einen Arbeitsplan, der Teil der Betreuungsvereinbarung ist (siehe auch § 2 (2)). Zumindest einmal pro Semester sollen die ursprünglich geplanten Tätigkeiten evaluiert bzw. der Arbeitsplan angepasst werden.
- (7) Die Betreuerin/der Betreuer sorgt gegebenenfalls für die Einbeziehung von auswärtigen Experten in die Betreuung ihrer/seiner Doktorandinnen/ Doktoranden.
- (8) Ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers kann sowohl auf Initiative der Betreuerin/des Betreuers als auch der Doktorandin/des Doktoranden im beiderseitigen Einverständnis erfolgen. Die Entscheidung fällt der Doktorenrat mit einfacher Mehrheit. Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses bleiben die Bestimmungen des Absatzes (5) weiterhin bestehen.
- (9) Kommt eine Studierende/ein Studierender den in der Betreuungsvereinbarung vereinbarten Anforderungen nicht nach oder liegt ein anderer triftiger Grund vor, kann die Betreuerin/der Betreuer das Amt zurücklegen. Dies erfolgt durch eine begründete schriftliche Erklärung an den Beirat, der die Causa auf die nächste Sitzung des Doktorenrates bringt. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet der Doktorenrat.
- (10) Der Doktorand/Die Doktorandin kann während der ersten drei Semester des Doktorstudiums maximal einmal einen Themenwechsel beim Doktorenrat beantragen. Der Antrag ist zu begründen und vom Betreuer durch seine Unterschrift zu genehmigen.

§ 4

Ausbildungsvertrag und Betreuungsvereinbarung

- (1) Nach erfolgter Aufnahme ist im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens zwischen der Doktorandin/dem Doktorand und der AUB ein Ausbildungsvertrag zu schließen. Durch den Ausbildungsvertrag verpflichtet sich die AUB, der Doktorandin / dem Doktoranden eine Ph.D.-Ausbildung gemäß den Bestimmungen des ungarischen Hochschulrechts zum Doktorstudium bzw. der Ordnungen der AUB gegen Bezahlung der Studiengebühr zu gewähren. Der Ausbildungsvertrag ist vom Rektor der AUB, der Doktorandin/ vom Doktorand und von der Leiterin/ vom Leiter der Doktorschule unterzeichnet. (Muster siehe Anhang)
- (2) Nach erfolgreicher Aufnahme ist im ersten Semester zwischen der Doktorandin/dem Doktorand und der Doktorschule eine Betreuungsvereinbarung zu schließen. Dieser hat den Ausbildungs- und Dissertationsverlauf im Wesentlichen zu skizzieren. Die Betreuungsvereinbarung ist von der Leiterin/dem Leiter der Doktorschule, der Betreuerin/dem Betreuer und der Doktorandin/ vom Doktoranden zu unterzeichnen. Ist die Leiterin/der Leiter auch gleichzeitig Betreuerin/Betreuer erfolgt die Kenntnisaufnahme durch die/den stellvertretende/stellvertretenden Leiterin/Leiter. (Muster siehe Anhang)
- (3) Im Rahmen der Betreuungsvereinbarungen erstellen die Doktorandinnen/Doktoranden mit ihren Betreuerinnen/Betreuern für jedes Semester bis Ende der Inskriptionsfrist einen detaillierten Arbeitsplan

§ 5 Studienverlauf

- (1) Ziel des Studiums ist es die Doktorandinnen und Doktoranden auf eine wissenschaftliche Karriere an Universitäten, Forschungseinrichtungen und sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen und privaten Organisationen sowie auf Führungspositionen in der Politik, in internationalen Organisationen und in den Medien vorzubereiten und die höchst möglichen internationalen Standards (methodologisch und theoretisch) zu erreichen. Dazu soll die eigenständige und unabhängige Forschungsarbeit der Doktorandinnen und Doktoranden unterstützt und ihre Einbindung in internationale Forschungsnetzwerke gefördert werden.
- (2) Das Curriculum zielt dabei auf ein ausgewogenes Verhältnis von disziplinärer Spezialisierung auf der einen und einem vertieftem interdisziplinärem Training auf der anderen Seite. Der interdisziplinär ausgerichtete Lehrplan trägt der wachsenden Notwendigkeit Rechnung, sich jenseits disziplinärer Grenzen zu bewegen.
- (3) Der Lehrplan besteht aus drei Modulen:
Das Modul 1 umfasst interdisziplinäre Seminare, das Modul 2 disziplinäre Seminare und das Modul 3 fachübergreifende Schlüsselqualifikationen (soft skills). Näheres regeln die Ausbildungspläne und die Synopse im Anhang.
- (4) Durch die praktische Anwendung der erworbenen Schlüsselqualifikationen z.B. bei der Organisation von wissenschaftlichen Konferenzen, der Mitwirkung in der Lehre oder die Mitarbeit an Forschungsprojekten der jeweiligen Fachrichtung müssen zudem weitere 18 ECTS erworben werden. Die Bestätigung von Organisationstätigkeit erfolgt durch die Fachausschlüssen, die Bestätigung der Lehre erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen, die Bestätigung der Mitarbeit an Forschungsprojekten durch die jeweilige Projektleiterin bzw. den jeweiligen Projektleiter.
- (5) Pro Semesterwochenstunde eigenständige Lehre (Übungen, Repetitorien) können bis zu 9 ECTS vergeben werden, abhängig vom jeweiligen Arbeitsaufwand, pro Semesterwochenstunde begleitende Lehre können bis zu maximal sechs ECTS vergeben werden. Die Vergabe von ECTS für sonstige wissenschaftliche Tätigkeiten gemäß (4) richtet sich nach dem Arbeitsaufwand entsprechend der gültigen Regelungen des ECTS-Systems (rund 30 Stunden Arbeit ist ein ECTS). Die geleistete Arbeit ist zu protokollieren. Das Protokoll muss dem für die Anerkennung zuständigen Gremien (Fachausschuss und Beirat) vorgelegt werden.
- (6) Hat eine Studierende/ein Studierender keine Möglichkeit ECTS im Rahmen von Konferenzorganisation oder Lehre zu erwerben, so kann sie/er auch beim Beirat darum ansuchen, die ausständigen 18 ECTS durch den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen zu belegen. Vor einer Entscheidung ist die Betreuerin/der Betreuer zu hören.
- (7) Die verbleibenden 108 ECTS werden durch die eigenständige Forschung zur Dissertation erworben, wobei in den ersten vier Semestern jeweils 12 ECTS, in den Semestern fünf und sechs jeweils 30 ECTS zu erbringen sind. Details über die zu erbringenden Leistungen, wie z.B. das Verfassen wissenschaftlicher Beiträge oder die Teilnahme an Konferenzen und Tagungen werden im Ausbildungsplan sowie in der Betreuungsvereinbarung geregelt. Die Forschungsleistung ist zu dokumentieren und der Betreuerin/dem Betreuer einmal pro Semester vorzulegen. Hierauf erfolgt die Bestätigung oder Nichtbestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer, die dem Fachausschuss zur Überprüfung vorgelegt wird.

§ 6 *Evaluierung der Studienleistungen*

- (1) Die Fachausschüsse prüfen einmal pro Semester den Studien- und Forschungsfortgang der ihrem Fachbereich zugeordneten Studierenden. Kommt der Fachausschuss zu der Ansicht, dass die Studien- und Forschungsleistungen der/des Studierenden mangelhaft sind, ist zunächst ein Gespräch mit der/dem betreffenden Studierenden und ihrer/seiner Betreuerin/ihrem/seinem Betreuer zu suchen, in dem Maßnahmen zur Verbesserung zu erörtern sind. Tritt auch im folgenden Semester keine Besserung ein, leitet der Fachausschuss den Fall an den Doktorenrat zu Erörterung weiterer disziplinarischer Maßnahmen weiter.
- (2) Disziplinarische Maßnahmen sind neben jenen, die im Hochschulgesetz § 55 vorgeschrieben sind: Verwarnung der/des Studierenden, Minderung und Entzug des Stipendiums (so gewährt), Untersagung der Teilnahme an der Ausbildung für einen Zeitraum von max. 2 Semestern, Mitteilung an externe Stipendienggeber über mangelnde Studienleistungen sowie Vorschreibung eines detaillierten Arbeitsplans, Suspendierung und Entlassung aus der Doktorschule.

§ 7 *Sprachkenntnisse*

- (1) Für die Aufnahme in die Doktorschule ist gemäß § 17 (4) lit. d der Ordnung für das Doktorstudium der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 erforderlich. Dies kann durch staatlich anerkannte komplexe Sprachprüfungen oder gleichwertige Zeugnissen erfolgen.
- (2) Bis zur Einreichung des Antrages auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens muss der Nachweis über Kenntnisse einer weiteren Sprache (mindestens auf Niveau. B2) erbracht werden.
- (3) Als Fremdsprachen anerkannt werden: Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch sowie Sprachen des Mitteleuropäischen Raumes. Des Weiteren werden anerkannt all jene Sprachen deren Kenntnis für das Forschungsthema relevant sind.

§ 8 *Publikationen*

- (1) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind angehalten, während des Studiums an der Doktorschule Teilergebnisse ihrer Forschungen in angesehenen in- und ausländischen Journals, Sammelbänden und dergleichen zu publizieren. Als relevante Publikationen gelten prinzipiell nur solche, die zumindest über eine ISBN-Nummer verfügen. Über die Wertigkeit entscheidet der Fachausschuss auf Vorschlag des Betreuers/der Betreuerin. Als Publiziert gelten auch Beiträge, die nachweislich zu Publikation angenommen wurden, jedoch später erscheinen.
- (2) Bis zur Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind zumindest drei unter Absatz (1) beschriebene Publikationen vorzulegen.

§ 9

Absolutorium und Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Erreichen der vorgeschriebenen 180 ECTS wird der/dem Studierenden von der Leitung der Doktorschule das Absolutorium bescheinigt.
- (2) Nach Bescheinigung des Absolutoriums sowie dem Vorliegen der Bestätigungen der in § 7 der Geschäftsordnung geregelten Sprachkenntnisse stellt die/der Studierende an den Doktorenrat einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 26 der Ordnung für das Doktorstudium.
- (3) Der Antrag muss spätestens zwei Wochen und zwei Arbeitstage vor der Sitzung durch elektronische Übermittlung an den/die geschäftsführende Koordinator/in der Doktorschule eingebracht werden. Der Beirat kann auch Anträge zulassen, denen die unter Absatz (2) geforderten Beilagen zum Zeitpunkt der Antragstellung fehlen, wenn diese so rechtzeitig nachgereicht werden, dass ihre Prüfung auf Richtigkeit noch vor der Sitzung erfolgen kann.
- (4) Der Doktorenrat entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (5) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens muss innerhalb von maximal zwei Jahren nach Erteilung des Absolutoriums eingereicht werden.

§ 10

Rigorousum

- (1) Mit der Zulassung zum Promotionsverfahren kann sich die Doktorandin/der Doktorand gemäß § 27 Absatz (2) der Ordnung für das Doktorstudium für das Rigorousum anmelden. Die Anmeldung kann vorbehaltlich der Zustimmung des Doktorenrates gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren eingebracht werden.
- (2) Die Anmeldung hat eine Benennung der Haupt- und Nebenfächer ebenso zu enthalten wie eine Auflistung jener potentiellen Prüferinnen und Prüfer, die aus Sicht der Antragstellerin/des Antragstellers wegen Befangenheit oder Voreingenommenheit abzulehnen sind. Ein entsprechendes Formblatt befindet sich im Anhang.
- (3) Nach Einlangen der Anmeldung leitet der/die geschäftsführende Koordinator/in der Doktorschule die Anmeldung an den zuständigen Fachausschuss mit der Bitte zur Nominierung von Mitgliedern für den Prüfungsausschuss weiter. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuss regelt § 27 Absatz (3) der Ordnung für das Doktorstudium.
- (4) Der Doktorenrat beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen die Zusammensetzung des Ausschusses.
- (5) Der/die geschäftsführende Koordinator/in der Doktorschule übernimmt die Terminkoordinierung.
- (6) Die weiteren Vorgaben regelt § 27 Absätze (4)-(6) die Ordnung für das Doktorstudium.

§ 11 *Die Dissertation*

- (1) Die Dissertation ist sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form einzureichen. Die schriftliche Form muss in identischer sechsfacher Ausfertigung, wovon zumindest drei Exemplare in Hartbindung ausgeführt sein müssen, vorgelegt werden. Es ist ein gut lesbarer Schriftsatz mit einer Schriftgröße von 12 pt im Fließtext zu wählen, der Zeilenabstand hat eineinhalbzeilig zu sein. Die elektronische Version hat in identischer Form in einem Dokument im Format pdf auf einem allgemein lesbaren kopiergeschützten Datenträger zu erfolgen. Formblätter für die Gestaltung des Umschlags und der ersten Seite finden sich im Anhang.
- (2) Der Dissertation ist ein Abstract (Thesenblatt) im Umfang von mindestens 20.000 und maximal 30.000 Zeichen beizufügen, das die Hauptthesen der Dissertation zusammenfasst. Dieses ist als eigenes pdf Dokument mit dem Titel „Abstract Vorname Nachname Jahreszahl“ ebenfalls elektronisch abzugeben.
- (3) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Eine andere Sprache ist in Ausnahmefällen zulässig. Über die Zulassung solcher Dissertationen entscheidet der Doktorenrat auf Antrag des Betreuers und auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses. Die Disputation muss auf Deutsch erfolgen.

§ 12 *Zulassung zur Verteidigung, Einrichtung des Promotionsausschusses*

- (1) Nach positiver Ablegung des Rigorosums kann die Doktorkandidatin/der Doktorkandidat einen Antrag auf Verteidigung der Dissertation stellen. (Das entsprechende Formblatt für die Antragsstellung findet sich im Anhang). Dem Antrag sind die Dissertation und ein wissenschaftlicher Lebenslauf (inklusive Publikationsliste und Aufstellung aller in den vergangenen vier Jahren gehaltenen öffentlichen Vorträge) beizulegen. Beizufügen sind ferner je eine Erklärung darüber, dass:
 - a) die Doktorandin/der Doktorand zur gleichen Zeit kein laufendes Promotionsverfahren in einem vergleichbaren Wissenschaftszweig an einer anderen Universität hat bzw. ihr/sein Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens innerhalb der vergangenen zwei Jahren nicht zurückgewiesen wurde,
 - b) gegen die Doktorandin/den Doktoranden kein Verfahren zwecks Aberkennung des Dokortitels läuft bzw. ihr/ihm zuvor kein Dokortitel aberkannt wurde,
 - c) die Dissertation eine eigene Arbeit der Doktorandin/des Doktoranden darstellt.
- (2) Die Anträge können laufend gestellt werden. Sollen Sie auf einer Sitzung des Doktorenrates behandelt werden, so müssen sie zumindest zwei Wochen und zwei Werktage vor dem Sitzungstermin im Sekretariat elektronisch eingereicht werden.
- (3) Die einzelnen Schritte sind von der Koordinatorin/dem Koordinator der Doktorschule zu protokollieren.
- (4) Der Beirat erarbeitet unter Einbeziehung jenes Fachausschusses, dem die Betreuerin/der Betreuer zuzuordnen ist, einen Vorschlag für die Zusammensetzung des

Promotionsausschusses gemäß §29 der Ordnung des Doktorstudiums und leitet diesen an den Doktorenrat weiter.

- (5) Der Doktorenrat beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen über die Einrichtung des Promotionsausschusses.
- (6) Den Ablauf der Begutachtung und der Disputation regeln die §§ 30 und 31 der Ordnung für das Doktorstudium.

§ 13

Publikation der Dissertation

- (1) Nach erfolgter Verteidigung hat die Doktorkandidatin/der Doktorkandidat für eine Veröffentlichung der Dissertation, im Idealfall in Form einer Monographie zu sorgen. Dabei sollten die Anregungen und Kritikpunkte der Begutachtung berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung sollte innerhalb von zwei Jahren erfolgen.
- (2) Als veröffentlicht gilt eine Dissertation, wenn sie oder zumindest eine Zusammenfassung der wichtigsten Thesen in einem oder mehreren Beiträgen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, in gedruckter Form mit ISBN-Nummer versehen vorliegt.
- (3) Als publiziert gilt die Dissertation auch bereits, wenn die Dissertantin/der Dissertant die schriftliche Absichtserklärung eines wissenschaftlichen Verlags oder des Editorial-Boards einer Reihe vorlegen kann, dass die Dissertation zur Veröffentlichung angenommen wurde.
- (4) Der Bibliothek der AUB sind zumindest ein Exemplar unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften gelten Dissertationen als publiziert, die auf elektronischem Weg (z.B. als e-book) via Internet publiziert wurden. In diesen Fällen ist dafür zu sorgen, dass ein entsprechender Link zur veröffentlichten Dissertation der Universitätsbibliothek unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

§ 14

Promotion, Promotionsfeier

- (1) Der Doktorenrat entscheidet auf der auf die Disputation folgenden ordentlichen Sitzung über die Verleihung des Dokortitels. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch keine Klärung bezüglich der in § 11 geforderten Publikation der Dissertation vor, so hat der Doktorenrat die Entscheidung über die Verleihung auf die nächstfolgende Sitzung zu vertagen.
- (2) Die Promotion ist abgeschlossen, wenn die Kandidatin/der Kandidat die in § 33 der Ordnung für das Doktorstudium geregelte Urkunde erhält. Dies erfolgt in der Regel in Rahmen einer feierlichen Promotion.
- (3) Der Zweck der feierlichen Promotion ist die Vorstellung und Auszeichnung der neuen Doktoranden. Die feierliche Promotion ist eine öffentliche Festsitzung des Senats, die im Einvernehmen mit dem Rektor vom Beirat festgelegt ist. Sie findet in der Regel einmal pro Semester statt.

- (4) Die feierliche Promotion wird von der Rektorin/vom Rektor, der zu diesem Zweck mit den Amtsinsignien erscheint, eröffnet. So dann erteilt sie/er der Leiterin/dem Leiter der Doktorschule das Wort, die/der die Kandidaten und besonders ihre Arbeiten kurz vorstellt.
- (5) Zur Ablegung des Gelöbnisses erteilt die Rektorin/der Rektor der Promotorin/dem Promotor das Wort. Die Promotorin/der Promotor wird vom Doktorenrat aus seiner Mitte bestimmt. Diese/Dieser verliest die Gelöbnisformel, Geloben Sie ... [Gelöbnis im Anhang]. Die Kandidatinnen erwidern „Ich gelobe“ und bekräftigen dies durch einen Handschlag.
- (6) Im Anschluss daran verliest die Promotorin/der Promotor den Promotionstext: „Nach Erbringung aller erforderlichen Leistungen und der Ablegung des akademischen Eides ernenne ich im Auftrage der Rektorin/des Rektors N.N. und der Leiterin/des Leiters der Doktorschule N.N. Sie [es folgen die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten] zum Doktor der Philosophie.“
- (7) Nach der Verlesung des Promotionstextes übergibt die Rektorin/der Rektor gemeinsam mit der Leiterin/dem Leiter der Doktorschule die Urkunden an die neuen Doktorinnen und Doktoren.
- (8) Die Feier schließt mit dem Abspielen der ungarischen Hymne sowie der Europahymne.
- (9) Die Promotionsfeier kann mit Musikstücken umrahmt werden.

§ 15

Aberkennung von Dokortiteln

- (1) Der Dokortitel kann aberkannt werden, wenn dieser erworben wurde, indem die Inhaberin/der Inhaber die Geistesschöpfung anderer als ihre/seine eigene Leistung präsentiert oder in ihrer/seiner Dissertation unwahre oder verfälschte Angaben verwendet und dadurch das bzw. die in ihrer/seiner Promotionsangelegenheit vorgehende Gremium bzw. Person getäuscht hat. Derartige Handlungen verjähren nicht.
- (2) Das Verfahren zwecks Aberkennung des Dokortitels kann bei der Leiterin/dem Leiter der Doktorschule beantragt werden, so das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes (1) nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der Doktorschule weist die Causa dem zuständigen Fachausschusses zu, der die vorgelegten Dokumente prüft, Hilfsmittel (z.B. elektronische Plagiatsscanner) und Sachverständige zu Rate zieht und die Beschuldigte/den Beschuldigten unter Einbeziehung der Leiterin/des Leiters vorlädt.
- (4) Kommt der Fachausschuss zu der Ansicht, dass eine Verfehlung im Sinne des Abs. (1) vorliegt, stellt die Leiterin/der Leiter den Antrag auf Aberkennung an den Doktorenrat. Dieser beschließt mit einfacher Mehrheit
- (5) Erscheint die/der Betroffene trotz zweifacher ordnungsgemäßer Vorladung nicht oder beantragt sie/er die Außerachtlassung seiner/ihrer Anhörung, so ist der Doktorenrat berechtigt, in der Sache auch ohne vorheriger Anhörung des/der Betroffenen zu beschließen. Wurde die Verletzung der Urheberrechte vor der Einleitung des Verfahrens zwecks Aberkennung des Dokortitels von einem Gericht durch ein rechtskräftiges Urteil bereits

festgestellt, so hat der Doktorenrat in dieser Angelegenheit kein Verfahren mehr durchzuführen und entscheidet auf Grund des rechtskräftigen Urteils.

- (6) Gegen den Beschluss des Doktorenrates kann gemäß der Rechtsbehelfsordnung der AUB Berufung geführt werden.
- (7) Der bestandskräftige Beschluss über die Aberkennung wird von der AUB veröffentlicht.

§ 16

Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse

- (1) Den einzelnen Fachschaften gehören jeweils an: alle Professurleiterinnen/ Professurleiter, Dozentinnen/Dozenten und Oberassistentinnen/ Oberassistenten der entsprechenden Disziplinen.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaften wählen jeweils zwei interne und ein externes Mitglied in den Fachausschuss.
- (3) Zum internen Mitglied kann gewählt werden, wer die Voraussetzungen der Stammmitgliedschaft in der Doktorschule der AUB erfüllt. Mit der Entsendung in den Fachausschuss muss die Kandidatin/der Kandidat einen Antrag auf Stammmitgliedschaft stellen – so sie noch nicht besteht.
- (4) Zum externen Mitglied kann gewählt werden, wer die Voraussetzung zur Stammmitgliedschaft in einer Doktorschule erfüllt.

§ 17

Sonstige Verfahrensregelungen

Die Geschäftsordnung des Senats gilt analog für den Doktorenrat bezüglich der Verfahrensregelungen.

ANLAGEN

- I. AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB:
INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN – SYNOPSE
- II. AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB:
INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN – FÜR DAS TEILPROGRAMM GESCHICHTE
- III. AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB:
INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN – FÜR DAS TEILPROGRAMM POLITIKWISSENSCHAFT
- IV. AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB:
INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN - FÜR DAS NETPOL-PROGRAMM „ZUKUNFT DER
DEMOKRATIE IN EUROPA“
- V. AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB:
INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN - FÜR DAS TEILPROGRAMM
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT
- VI. ANMELDUNGSBLATT ZUM EINSETZEN DES PROMOTIONSVERFAHRENS
- VII. VORSCHLAG FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG DER RIGOROSUMSKOMMISSION
- VIII. VORSCHLAG FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG DES PROMOTIONS-AUSCHUSSES
- IX. DOKTORURKUNDE – MUSTER
- X. ERKLÄRUNG FÜR DIE DISSERTATION
- XI. TEXT DES GELÖBNISSES

**AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB:
INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN - SYNOPSE**

Semester	Teilprogramm	Disziplinäre Seminare	Interdisziplinäre Seminare	Softskills
1	Geschichtswissenschaft	Mitteleuropa als kulturelle und historische Einheit	Einführung in das interdisziplinäre Arbeiten	Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (schriftlich, mündlich)
	Politikwissenschaft	Qualität der Demokratie in Mittel- und Osteuropa (Seminar mit Fokus auf jeweils aktuellem Thema)		
	Wirtschaftswissenschaft	Europäische Integration (Seminar jeweils mit aktuellem Fokus)	Einführung in das interdisziplinäre Arbeiten (= Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie)	Wissenschaftliche/s Schreiben/Präsentation
	netPOL	Seminar aus dem Bereich „Demokratische Performanz“ oder „Bürgerpartizipation“	Seminar aus dem Bereich „Neue Medien und Kommunikation“	Methodisches Grundlagenseminar
2	Geschichtswissenschaft	Methodik und Theorie in der Historiographie	Interdisziplinäres Ph.D.-Seminar (Diskussion der Promotionsvorhaben)	Bewerbungscoaching
	Politikwissenschaft	Methodenkolloquium		Praxis Diplomatie
	Wirtschaftswissenschaft	Methodenseminar (Mathematik, Spieltheorie, empirische Sozialforschung)		Drittmittelakquise
	netPOL	Seminar aus dem Bereich „Demokratische Performanz“ oder „Bürgerpartizipation“	Seminar aus dem Bereich „Neue Medien und Kommunikation“	Seminar aus dem Bereich Soft Skills
3	Geschichtswissenschaft	Aktuelle Probleme der Geschichtswissenschaft	Interdisziplinäres Ph.D.-Seminar	Wissenschaftsmanagement
	Politikwissenschaft	Europäische Integration (Seminar mit Fokus auf jeweils aktuellem Thema)	Interdisziplinäres Seminar	
	Wirtschaftswissenschaft	Current Topics in Economics (Diskussion aktueller Forschungsthemen der Ökonomik“)		
	netPOL	Seminar aus dem Bereich „Demokratische Performanz“ oder „Bürgerpartizipation“	Seminar aus dem Bereich „Neue Medien und Kommunikation“	Seminar aus dem Bereich Soft Skills

AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB: INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN FÜR DAS TEILPROGRAMM GESCHICHTE

Semester	Disziplinäre Seminare	Interdisziplinäre Seminare	Softskills	Fortschritte der Dissertation
1 WiSe	Mitteleuropa als kulturelle und historische Einheit (6 ECTS)	Einführung in das interdisziplinäre Arbeiten (6 ECTS)	Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (mündlich - schriftlich) (6 ECTS)	Präzisierung des Arbeitskonzepts, Ausarbeitung eines Rechercheplans (3 ECTS), Quellenrecherche (9 ECTS)
2 SoSe	Methodik und Theorie in der Historiographie (6 ECTS)	Interdisziplinäres Ph. D.-Seminar (Diskussion der Promotionsvorhaben) (6 ECTS)	Bewerbungscoaching (6 ECTS)	Umsetzung des Arbeitsplans (9 ECTS), Semesterbericht inklusive Aktualisierung des Arbeitsplans (3 ECTS)
3 WiSe	Aktuelle Problemstellungen in der Geschichtswissenschaft	Interdisziplinäres Ph.D.-Seminar (6 ECTS)	Wissenschaftsmanagement: Projektkonzeption, Projekteinreichung, Projektverwaltung (6 ECTS)	Arbeitsfortschritt entsprechend des Arbeitsplans (9 ECTS), Semesterbericht inklusive Aktualisierung des Arbeitsplans (3 ECTS)
4	zu Beginn des 4. Semesters: „Halbzeit-Seminar“ (1 ECTS) Umsetzung des Arbeitsplans unter besonderer Berücksichtigung der verstärkten Quellenrecherche (14 ECTS) Wissenschaftliche Profilbildung entsprechend des präzisierten Arbeitsplans durch Mitwirkung in der Lehre oder der wissenschaftlichen Selbstorganisation bzw. zur Diskussionsstellung von Teilergebnissen des Forschungsprojekts. (15 ECTS) Die genaue Zuordnung erfolgt durch Aufschlüsselung in einem Semesterbericht und ist von der Betreuerin/dem Betreuer zu genehmigen. oder Profilbildung durch Auslandssemester (30 ECTS)			
5	Umsetzung des Arbeitsplans (15 ECTS) Wissenschaftliche Profilbildung entsprechend des präzisierten Arbeitsplans durch Mitwirkung in der Lehre oder der wissenschaftlichen Selbstorganisation bzw. zur Diskussionsstellung von Teilergebnissen des Forschungsprojekts. (15 ECTS) Die genaue Zuordnung erfolgt durch Aufschlüsselung in einem Semesterbericht und ist von der Betreuerin/dem Betreuer zu genehmigen.			
6	Umsetzung des Arbeitsplans (15 ECTS) Wissenschaftliche Profilbildung entsprechend des präzisierten Arbeitsplans durch Mitwirkung in der Lehre oder der wissenschaftlichen Selbstorganisation bzw. zur Diskussionsstellung von Teilergebnissen des Forschungsprojekts. (15 ECTS) Die genaue Zuordnung erfolgt			

durch Aufschlüsselung in einem Semesterbericht und ist von der Betreuerin/dem Betreuer zu genehmigen.

AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB: INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN FÜR DAS TEILPROGRAMM POLITIKWISSENSCHAFT

Semester	Disziplinäre Seminare	Interdisziplinäre Seminare	Softskills	Fortschritte der Dissertation
1 WiSe	Qualität der Demokratien in Mittel- und Osteuropa (6 KP)	Einführung in interdisziplinäres Arbeiten (6 KP)	Wissenschaftliches Schreiben/Präsentation (6 KP)	Vorlage eines ausgearbeiteten Exposés zum Dissertationsprojekt inklusive eines Zeit- und Arbeitsplans (9 KP) Semesterbericht zum Fortschritt der Dissertation und zu weiteren wissenschaftlichen Tätigkeiten (Vorlage und Besprechung) (3 KP)
2 SoSe	Methodenkolloquium (6 KP)	Interdisziplinäres Ph.D.-Seminar (Diskussion der Promotionsvorhaben) (6 KP)	Praxis Diplomatie (6 KP)	Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) (9 KP) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (3 KP)
3 WiSe	Europäische Integrationsprozesse (6 KP)	Interdisziplinäres Seminar (6 KP)	Wissenschaftsmanagement (6 KP)	Ph.D.-Seminar: Diskussion vorläufiger Forschungsergebnisse Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) (9 KP) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan

				(Vorlage und Besprechung) (3 KP)
4 SoSe	<p>Konferenzorganisation: Für die eigenständige Organisation und Durchführung einer wissenschaftlichen Konferenz können dem Arbeitsaufwand entsprechend gemäß den gültigen Regelungen des ECTS-Systems (rund 30 Stunden Arbeit ist ein KP) bis zu 18 KP vergeben werden.</p> <p>oder</p> <p>Lehre: Pro Semesterwochenstunde eigenständige Lehre (Übungen, Konversatorien) können bis zu 9 KP vergeben werden, abhängig vom jeweiligen Arbeitsaufwand, pro Semesterwochenstunde begleitende Lehre können bis zu maximal sechs ECTS vergeben werden (max. 18 KP)</p>			<p>Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) (9 KP)</p> <p>Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (3 KP)</p>
5 WiSe				<p>Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (30 KP)</p>
6 WiSe				<p>Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (30 KP)</p>

**AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB:
INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN FÜR DAS NETPOL-PROGRAMM „ZUKUNFT DER DEMOKRATIE IN EUROPA“**

	Disziplinäre Seminare	Interdisziplinäre Seminare	Softskills	Fortschritte der Dissertation
1 WiSe	Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „ Demokratische Performanz “ oder „ BürgerInnen-Partizipation “ an der AUB, DUW, DUK oder BBU (6 KP)	Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „ Neue Medien & Kommunikation “ an der DUK, DUW oder BBU. (6 KP)	Pflichtfach: Methodisches Grundlagenseminar an der DUK bzw. AUB (6 KP)	Vorlage eines ausgearbeiteten Exposés zum Dissertationsprojekt inklusive eines Zeit- und Arbeitsplans (6 KP) Kolloquium für netPOL-Doktoranden u. Teilnahme an Disserationsbesprechung (6 KP)
2 SoSe	Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „ Demokratische Performanz “ oder „ BürgerInnen-Partizipation “ an der AUB, DUW, DUK oder BBU (6 KP)	Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „ Neue Medien & Kommunikation “ an der DUK, DUW oder BBU. (6 KP)	Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „ Soft Skills “ an der AUB, DUW, DUW oder BBU	Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) (9 KP) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Disserationsbesprechung) (3 KP)
3 WiSe	Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „ Demokratische Performanz “ oder „ BürgerInnen-Partizipation “ an der AUB, DUW, DUK oder BBU (6 KP)	Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „ Neue Medien & Kommunikation “ an der DUK. (6 KP)	Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „ Soft Skills “ an der AUB, DUW, DUW oder BBU	Workpackage in Absprache mit dem Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) (9 KP) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Disserationsbesprechung)

			(3 KP)
4	SoSe	<p>Konferenzorganisation: Für die eigenständige Organisation und Durchführung einer wissenschaftlichen Konferenz können dem Arbeitsaufwand entsprechend gemäß den gültigen Regelungen des ECTS-Systems (rund 30 Stunden Arbeit ist ein KP) bis zu 18 KP vergeben werden.</p> <p>oder</p> <p>Lehre: Pro Semesterwochenstunde eigenständige Lehre (Übungen, Konversatorien) können bis zu 9 KP vergeben werden, abhängig vom jeweiligen Arbeitsaufwand, pro Semesterwochenstunde begleitende Lehre können bis zu maximal sechs ECTS vergeben werden (max. 18 KP)</p> <p>oder</p> <p>Besuch von maximal zwei Lehrveranstaltung (max. 12 ECTS) aus den Bereichen „Demokratische Performanz“, „BürgerInnen-Partizipation“, „Neue Medien und Kommunikation“ oder „Softs Skills“.</p>	<p>Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) (9 KP)</p> <p>Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Disserationsbesprechung) (3 KP)</p>
5	WiSe	<p>Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise)</p> <p>Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Disserationsbesprechung) (30 KP)</p>	
6	WiSe	<p>Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise)</p> <p>Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Disserationsbesprechung) (30 KP)</p>	

**AUSBILDUNGSPLAN DER INTERDISZIPLINÄREN DOKTORSCHULE DER AUB:
INHALTE UND LEISTUNGSKRITERIEN - FÜR DAS TEILPROGRAMM WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT**

Semester	Disziplinäre Seminare	Interdisziplinäre Seminare	Softskills	Fortschritte der Dissertation
1 WiSe	Europäische Integration (Seminar jeweils mit Fokus auf aktuellen Themen) (6 KP)	Einführung in interdisziplinäres Arbeiten (= Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie) (6 KP)	Wissenschaftliches Schreiben/Präsentation (6 KP)	Ph.D.-Seminar: Diskussion vorläufiger Forschungsergebnisse dazu: Vorlage eines ausgearbeiteten Exposés zum Dissertationsprojekt inklusive eines Zeit- und Arbeitsplans (9 KP) Semesterbericht zum Fortschritt der Dissertation und zu weiteren wissenschaftlichen Tätigkeiten (Vorlage und Besprechung) (3 KP)
2 SoSe	Methodenseminar (Mathematik für Ökonomen, Spieltheorie, empirische Sozialforschung o.ä.) (6 KP)	Interdisziplinäres Ph.D.- Seminar (Diskussion der Promotionsvorhaben) (6 KP)	Drittmittelakquise (6 KP)	Ph.D.-Seminar: Diskussion vorläufiger Forschungsergebnisse dazu: Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) (9 KP) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (3 KP)
3 WiSe	Current Topics in Economics (Diskussion aktueller Forschungsthemen der Ökonomik)	Interdisziplinäres Seminar (6 KP)	Wissenschafts- management (6 KP)	Ph.D.-Seminar: Diskussion vorläufiger Forschungsergebnisse Dazu: Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung

	(6 KP)			an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) (9 KP) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (3 KP)
4 SoSe	<p>Konferenzorganisation: Für die eigenständige Organisation und Durchführung einer wissenschaftlichen Konferenz können dem Arbeitsaufwand entsprechend gemäß den gültigen Regelungen des ECTS-Systems (rund 30 Stunden Arbeit ist ein KP) bis zu 18 KP vergeben werden.</p> <p>oder</p> <p>Lehre: Pro Semesterwochenstunde eigenständige Lehre (Übungen, Konversatorien) können bis zu 9 KP vergeben werden, abhängig vom jeweiligen Arbeitsaufwand, pro Semesterwochenstunde begleitende Lehre können bis zu maximal sechs ECTS vergeben werden (max. 18 KP)</p>			<p>Ph.D.-Seminar: Diskussion vorläufiger Forschungsergebnisse dazu: Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) (9 KP)</p> <p>Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (3 KP)</p>
5 WiSe				<p>Ph.D.-Seminar: Diskussion vorläufiger Forschungsergebnisse dazu: Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (30 KP)</p>
6 WiSe				<p>Ph.D.-Seminar: Diskussion vorläufiger Forschungsergebnisse dazu: Workpackage in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin (Teilkapitel der Dissertation, Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz, Publikation, Mitwirkung an der Lehre, Mitwirkung bei der Drittmittelakquise) Semesterbericht und aktualisierter Arbeitsplan (Vorlage und Besprechung) (30 KP)</p>



ANMELDUNGSBLATT

zum Einsetzen des Promotionsverfahrens nach organisiertem Studium / selbständiger Vorbereitung

Hiermit meldet sich die/der Unterzeichnete
zum Promotionsverfahren in der interdisziplinären Doktorschule der Andrassy Gyula Deutschsprachigen
Universität Budapest in dem Teilprogramm nach Absolvierung der organisierten
Studien / im Rahmen der selbständiger Vorbereitung an.

Geburtsort, -datum:

Name der Mutter:

Universitätsabschluss:

Nummer des Diploms:

Name der Universität:

Sprachkenntnisse

1. Sprache:

2. Sprache:

Name der Universität und des Doktroprogrammes, in dem das Absolutorium erworben wurde:
.....

Arbeitsplatz (Name, Adresse):

.....

Adresse, Telefonnummer:.....

.....

Postadresse (falls nicht mit der Adresse identisch):
.....

Budapest,

.....
Unterschrift

Entgegenommen:



Budapest, den

VORSCHLAG

für die Zusammensetzung der Rigorosumskommission
der Doktorkandidatin/des Doktorkandidaten gemäß § 10 Abs. (2) der GO

Name der Doktorkandidatin/des Doktorkandidaten:

Universitätsabschluss:

Erwerb des Absolutariums:

Wissenschaftszweig:

Betreuerin/Betreuer:

Titel der Dissertation:

Prüfungsausschuss des Rigorosums

Rigorosumskommission	Name / Institution
Vorsitzende/ Vorsitzender	
Mitglied	
Mitglied	

Fächer des Rigorosums

1. Hauptfach:
2. Nebenfach:
3. Nebenfach:

NAME der Leiterin/
des Leiters der Doktorschule
Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest



Budapest, den.....

VORSCHLAG

**für die Zusammensetzung des Promotionsausschusses
der Doktorandin/des Doktoranden NAME**

**Name der Doktorandin/des Doktoranden:
Universitätsabschluss:
Erwerb des Absolutatoriums an der NAME der Universität:
Wissenschaftszweig:
Betreuerin/Betreuer:
Titel der Dissertation:**

Promotionsausschuss

- (1) Vorsitzende/Vorsitzender der Promotionskommission (intern)
- (2) Gutachterin/Gutachter (extern)
- (3) Gutachterin/Gutachter (extern oder intern)
- (4) Mitglied (extern oder intern)
- (5) Mitglied (extern oder intern)
- (6) Zusatzmitglied (extern)
- (7) Zusatzmitglied (intern)

Leiterin/Leiter der Doktorschule
Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest



ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST

Doktorurkunde

NAME,die Rektorin/der Rektor der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest, und der Doktorenrat der Universität, vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden NAME, verleihen

FRAU/HERRN

.....
geboren am *xx. Monat Jahr* in
am heutigen Tag kraft Gesetzes den

Doktorgrad (Ph.D.)

für das Fachgebiet

.....

Sie/er hat in einem ordentlichen Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation

„Titel der Dissertation“

„.....“

sowie das Rigorosum am *xx. Monat Jahr* und die öffentliche Verteidigung am *xx. Monat Jahr* ihre/seine Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen und dabei die Gesamtbewertung

Prädikat

.....

erhalten.

Sie/er ist berechtigt, ab dem heutigen Tag den Dokortitel (Ph.D. oder Dr.) zu führen.

Budapest, *xx. Monat Jahr*

(Vorsitzende/r des Doktorenrates)

(Rektor)



ERKLÄRUNG ZUR DISSERTATION

Name:

Anschrift:

PH.D.-Programm:

Ehrenwörtliche Erklärung zu meiner Dissertation

mit dem Titel:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkläre ich, dass ich die beigefügte Dissertation selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel genutzt habe. Alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen habe ich als solche gekennzeichnet.

Ich versichere außerdem, dass ich die beigefügte Dissertation nur in diesem und keinem anderen Promotionsverfahren eingereicht habe und diesem Promotionsverfahren keine endgültig gescheiterten Promotionsverfahren vorausgegangen sind.

Budapest, den
Ort, Datum

Unterschrift



TEXT DES DOKTORENGELÖBNISSES IM RAHMEN DER FEIERLICHEN PROMOTION (GEM. § 34 DER ORDNUNG DES DOKTORSTUDIUMS)

Ich, NAME der Kandidatin/ Des Kandidaten gelobe, dass ich jederzeit bestrebt sein will, den mir verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren und mich in meiner Lebensführung dieses Titels würdig zu erweisen. In der Zukunft werde ich an der Entwicklung meines Fachwissens arbeiten und mein Wissen in den Dienst meiner Heimat und der gesamten menschlichen Kultur stellen. Dadurch möchte ich auch die Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest zu Ehren bringen, die mir den Dokortitel verliehen hat.

So wahr mir Gott helfe! (der Überzeugung des Gelöbnis Ablegenden nach)